Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 80 (1982)

Heft: 6

Artikel: Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Autor: Hilty-Wartenweiler, Adrienne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-950563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes

Dr. iur. Adrienne Hilty-Wartenweiler

Seit letztem Sommer liegt die Botschaft des Bundesrats über die Teilrevision der Krankenversicherung vor. In diesem Jahr berät die vorberatende Kommission des Nationalrats unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Albert Eggli den Entwurf.

Diese Gesetzesänderung betrifft in wesentlichen Punkten Probleme der Mutterschaft und damit direkt oder indirekt die Hebammen: Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich auf diese Punkte des Gesetzesentwurfs.

Grundsätzlich bleibt die *Mutterschaftsversicherung* wie bis anhin in der Krankenversicherung integriert. Der Entwurf des Bundesrats versteht sich als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für einen wirksamen Mutterschutz» (über welche ich im Heft 4/1980 der «Schweizer Hebamme» informiert habe).

Der entsprechende Gesetzesartikel lautet im Entwurf wie folgt:

«Art. 14 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. c (neu) und Ziff. 4 sowie Abs. 4–6, 7 (neu)

² Die Leistungen an die für Krankenpflege Versicherten haben überdies zu umfassen:

3. einen vom Bundesrat festzusetzenden Beitrag:

c. an die Kosten der Pflege von Mutter und Kind zu Hause während einer beschränkten Zeit nach der Entbindung.

4. höchstens vier Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und eine Kontrolluntersuchung innerhalb von acht Wochen nach der Niederkunft

⁴ Der Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit weniger als acht Wochen vor ihrer Niederkunft ganz oder teilweise aufgibt, darf deswegen das versicherte Krankengeld nicht herabgesetzt werden. Sie hat nur Anspruch auf das versicherte Krankengeld, sofern sie keine gesundheitsschädlichen Tätigkeiten verrichtet.

⁵ Ist die Frau nicht nach Artikel 40 a für ein Krankengeld obligatorisch versichert, so gewährt ihr die Kasse ein Taggeld. Stillt die Versicherte ihr Kind während zehn Wochen ganz oder teilweise, gewährt ihr die Kasse ein Still-

geld. Der Bundesrat setzt die Höhe des Taggeldes und des Stillgeldes fest.

⁶ Kontrolluntersuchungen und Pflegeleistungen, die mit der Mutterschaft zusammenhängen, sind vom Beginn der Schwangerschaft an bis acht Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Die Leistungen der Krankengeldversicherung erstrecken sich auf 16 Wochen, wovon mindestens acht nach der Niederkunft liegen müssen. Sie dürfen nicht an die Leistungsdauer bei Krankheit angerechnet werden und sind auch nach deren Erschöpfung zu gewähren.

⁷ Ist eine Frau nicht für Krankenpflege versichert und erreicht ihr anrechenbares Einkommen und Vermögen eine vom Bundesrat festgesetzte Höhe nicht, erhält sie die Leistungen bei Mutterschaft, wenn sie bei ihrer Niederkunft ohne Unterbrechung seit mindestens 270 Tagen in der Schweiz Wohnsitz hatte. Die Leistungen werden zu vier Fünfteln ausgerichtet. Die Frau kann den Anspruch gegen eine angemessene Gebühr bei jeder Kasse ihres Wohnortes geltend machen. Die Tarife, Leistungsansätze und Verfahrensregeln der betreffenden Kasse sind anwendbar.»

Im Buchstaben c von Abs. 3 ist neu ein Krankenkassenbeitrag vorgesehen für die Pflege von Mutter und Kind bei einer Hausgeburt oder einer ambulanten Geburt – ein Beitrag, der schon bisher bezahlt wurde, ohne dass er im Gesetz ausdrücklich erwähnt worden wäre.

Ziff. 4 übernimmt die bisherige Regelung, reduziert aber die Frist für die Nachuntersuchung auf acht Wochen. Abs. 4 betrifft das Taggeld und übernimmt die geltende Regelung, wiederum unter Änderung der Frist (Erhöhung von 4 auf 8 Wochen). Die Aufnahme des letzten Satzes scheint mir äusserst fragwürdig: Soll man Frauen, die eine gesundheitsschädigende Arbeit verrichten – was an sich ein Skandal ist –, dafür mit dem Entzug des Taggelds bestrafen?

Der erste Satz von Abs. 5 bringt eine begrüssenswerte Neuerung: Auch Frauen, die keine Taggeldversicherung haben – und das werden die meisten Hausfrauen und etliche selbständig erwerbende Berufsfrauen sein –, bekommen ein Taggeld. Die Botschaft spricht von einem Betrag von Fr. 5. – im Tag. Nach Abs. 6 soll das Taggeld während 16 Wochen ausgerichtet werden. Dazu kommt das Obligatorium der Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmer, Art. 40 a des Gesetzesentwurfs. Damit kommt jede Frau, ob berufstätig oder nicht, bei der Niederkunft in den Genuss eines – wenn auch bescheidenen – Taggeldes.

Zu Abs. 6: Bis jetzt galten als Mutterschaftskosten alle Krankenpflegekosten (entstanden wegen Mutterschaft oder wegen Krankheit) während insgesamt 10 Wochen (vor und nach der Entbindung). Die neue Bestimmung regelt nur die Leistungen wegen Mutterschaft - nicht wegen Krankheit und dehnt diese beträchtlich aus, nämlich von insgesamt 10 Wochen auf die gesamte Schwangerschaft und auf 8 Wochen nach der Entbindung. Taggeldleistungen werden - wie erwähnt - sogar während 16 Wochen gewährt. Mit dieser Regelung wird ein wesentliches Postulat der Mutterschutzinitiative erfüllt.

Zu Abs. 7: Er enthält eine Regelung für Mütter in wirtschaftlicher Bedrängnis, die keiner Krankenkasse angehören. Diese können, wenn sie seit mindestens 270 Tagen vor der Niederkunft in der Schweiz gewohnt haben, Krankenkassenleistungen – allerdings nur vier Fünftel der üblichen – geltend machen, auch wenn sie nie Prämien bezahlt haben. Dieser Vorschlag ist eine Notlösung. Besser befriedigen würde ein Obligatorium der Krankenversicherung.

Als Ergänzung der Neuregelung der Mutterschaftsversicherung schlägt der Bundesrat eine Änderung des Arbeitsrechts zugunsten der Mütter vor, nämlich eine Ausdehnung der Sperrfrist für eine Kündigung von bisher 8 Wochen vor und nach der Niederkunft auf die ganze Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft (Art. 336 e Abs. 1 Buchstaben c OR).

Bis auf die Postulate im Zusammenhang mit dem Elternurlaub erfüllen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die wesentlichen Forderungen der Mutterschutzinitiative.

Falls das Parlament an diesen Vorschlägen nicht noch wesentliche Abstriche macht, kommen wir einem fortschrittlichen Mutterschutz einen grossen Schritt näher.



Pruritus verboten!

Fenistil: Antipruriginosum, Antihistaminikum, Antiallergikum

Rasche und dauernde Wirkung Wirksamkeit⁺⁺⁺/Nebenerscheinungen⁻⁻⁻

Indikationen: Pruritus jeder Art, verschiedene Allergien, Insektenstiche, leichte Verbrennungen, Sonnenbrand



Tropfen, Dragées, Retard-Tabletten, Gel

kassenzulässig

Siehe Basisdokumentation für Indikationen, Kontraindikationen und Vorsichtsmassnahmen.

Zyma